

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Innenausschusses (2. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 6/3242 -**

**Entwurf eines Zweites Gesetzes zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes**

### **A Problem**

Wegen veränderter Bevölkerungszahlen genügen die sich aus dem Landes- und Kommunalwahlgesetz ergebenden Zuschnitte einzelner Wahlkreise nicht mehr verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Außerdem zeigten sich bei der Durchführung von Wahlen Schwierigkeiten bei der Bestellung ehrenamtlicher Wahlvorstände und der Zulassung von Wahlwerbung. Nicht in jedem Wahlkreis konnte zudem sichergestellt werden, dass auch in ihrer Mobilität beeinträchtigte Wahlberechtigte mittels Urnenwahl in ihrem Wahllokal wählen konnten. Einzelne Amtsträger haben zudem versucht, Regelungen zur Anrechnung von Mandaten ehrenamtlicher Bürgermeister auf die Sitzverteilung in Gemeinderäten zu umgehen.

Änderungen des Wahlrechtes müssen rechtzeitig vor Beginn der Vorbereitungen zur Landtagswahl 2016 erfolgen, um insoweit bereits wirksam werden zu können.

**B Lösung**

- a) Die Landtagswahlkreise 11, 15, 24, 26, 33 und 34 werden neu zugeschnitten, damit die verfassungsrechtlich bedenklichen Größenabweichungen bereinigt werden.
- b) Es werden weitere Änderungen vorgenommen. Insbesondere wird in § 10 klargestellt, dass Wahlvorschläge bei nicht eindeutiger Ablehnung im Wahlausschuss als zugelassen gelten. In § 19 wird eine Regelung für den Fall des Ablebens einer Kandidatin oder eines Kandidaten kurz vor dem Wahltag geschaffen. Der Todesfall ist demnach unverzüglich bekannt zu machen. Der Stimmzettel wird (nur) dann geändert, wenn dies technisch noch ohne erneute Drucklegung möglich ist. Mit der Änderung in § 22 richtet sich die Reihenfolge der Bürgermeister- und Landratskandidaten auf den Stimmzetteln nicht mehr nach dem Alphabet, sondern nach dem letzten örtlichen Kommunalwahlergebnis der vorschlagenden Partei oder Wählergruppe. Des Weiteren wird das Verbot der Wahlwerbung und der Wählerbefragung in § 28, das traditionell in Wahlräumen gilt, auf Räume, in denen die Briefwahl vor dem Wahltag an Ort und Stelle ausgeübt werden kann, ausgedehnt. In § 46 wird die Möglichkeit geschaffen, bei einem Nachrücken in den Landtag oder eine kommunale Vertretung das Mandat durch ausdrückliche Annahmeerklärung vor Ablauf der Wochenfrist zu erwerben. Schließlich lockert § 61 das Verbot, dass die Wahlbereichsgrenzen der Landkreise die der Gemeinden nicht durchschneiden dürfen. Weitere Änderungen sind redaktioneller Natur.
- c) Die Änderungen des Innenausschusses sehen über den Gesetzentwurf hinaus Regelungen zur Wahlsichtwerbung und zur Anrechnung von ehrenamtlichen Bürgermeistern auf die Sitzverteilung in Gemeinderäten vor.

Die Gesetzesänderung muss spätestens Ende des Jahres 2014 in Kraft treten, da anschließend die Wahlordnung angepasst werden muss und diese noch rechtzeitig vor dem ersten Termin im Vorfeld der Landtagswahl 2016 (§ 56 Absatz 3 LKWG: voraussichtlich 4. März 2015) veröffentlicht sein muss.

Entgegen früherer Annahmen bedarf es im Zuge der Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes keiner Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes.

Ergänzend zu den Gesetzesänderungen sieht die Beschlussempfehlung eine Entschließung vor. Diese empfiehlt der Landesregierung für die anstehende Anpassung der Landes- und Kommunalwahlordnung eine Regelung, wonach auch für Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen eine Möglichkeit zur Urnenwahl in ihrem Wahllokal geschaffen wird.

**Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**

### **C Alternativen**

Keine.

### **D Kosten**

Zusätzliche Kosten für die Wahldurchführung sind durch die Änderungen nicht zu vergegenwärtigen. Vielmehr ist durch die Änderung in § 24 Absatz 4 (Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzentwurfs) eine geringfügige Senkung der Kosten für die Durchführung von Wahlen zu erwarten.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,

I. den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/3242 mit den folgenden Änderungen in Artikel 1 und im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Nummer 1 wird nach Buchstabe a folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) Nach der Angabe zu § 21 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 21a Wahlsichtwerbung“.

2. In Nummer 1 wird der bisherige Buchstabe b Buchstabe c.

3. Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

### **„§ 21a Wahlsichtwerbung**

(1) Den Wahlvorschlagsträgern, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes an Wahlen teilnehmen, ist für den Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltag in angemessener Weise die Durchführung von Wahlsichtwerbung in öffentlichen Verkehrsräumen der Gemeinden zu ermöglichen.

(2) Über einen Antrag auf Genehmigung von Wahlsichtwerbung hat die Gemeinde innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zu entscheiden. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist versagt wird.

(3) Nebenbestimmungen zu Sondernutzungserlaubnissen nach den Vorschriften des Straßen- und Wegerechtes sind nur zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, zur Wahrung des Ortsbildes, zur Vermeidung von Beschädigungen und Verschmutzungen des Straßenraumes sowie zur Wahrung der Chancengleichheit zulässig. Anträge auf Sondernutzungserlaubnis können abgelehnt werden, wenn der Inhalt oder die Gestaltung der Wahlsichtwerbung gegen Strafgesetze oder gegen die Verfassung verstößt.

(4) Sonstige landes- und bundesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“

4. Die bisherigen Nummern 10 bis 27 werden Nummern 11 bis 28.

5. Die bisherige Nummer 28 wird Nummer 29 und wie folgt gefasst:

„29. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter ‚Bürgermeister- oder Gemeindevertretungswahl‘ durch die Wörter ‚Bürgermeister-, Kreistags- oder Gemeindevertretungswahl für den gleichen Wahltag‘ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden nach dem Wort ‚unbesetzt‘ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: ‚soweit nicht § 44 Absatz 5 anzuwenden ist.‘“

6. Die bisherigen Nummern 29 bis 34 werden Nummern 30 bis 35.

II. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„Der Landtag empfiehlt der Landesregierung, in der im Anschluss an das Inkrafttreten der Gesetzesänderung anzupassenden Landes- und Kommunalwahlordnung eine Regelung zu schaffen, die sicherstellt, dass Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen einen Zugang zu einem Wahlraum im Wahlbereich erlangen können. Damit soll allen Wahlberechtigten, die an der Urnenwahl teilnehmen wollen, die Stimmabgabe ermöglicht werden.“

Schwerin, den 27. November 2014

**Der Innenausschuss**

**Marc Reinhardt**  
Vorsitzender und Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Marc Reinhardt**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung, Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes auf Drucksache 6/3242 in seiner 74. Sitzung am 17. September 2014 in Erster Lesung beraten und federführend an den Innenausschuss und zur Mitberatung an den Europa- und Rechtsausschuss sowie an den Sozialausschuss überwiesen.

Der Innenausschuss hat zu dem Gesetzentwurf in seiner 58. Sitzung am 30. Oktober 2014 eine öffentliche Anhörung durchgeführt und den Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. beteiligt. Rechtsanwalt Peter Kehl hat zu dieser Anhörung eine schriftliche Stellungnahme eingereicht. Die Landeswahlleiterin Mecklenburg-Vorpommern, der Sachverständige Prof. Dr. Heinrich Lang, Ernst-Moritz-Arndt-Universität zu Greifswald, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozial- und Gesundheitsrecht, sowie die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. sind ebenfalls zu dieser Anhörung eingeladen worden. Diese haben jedoch auf die Teilnahme an der Anhörung verzichtet und auch keine schriftliche Stellungnahme abgegeben.

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 60. Sitzung am 27. November 2014 abschließend beraten und mehrheitlich beschlossen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfes mit den von ihm beschlossenen Änderungen zu empfehlen.

### **II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse**

#### **1. Europa- und Rechtsausschuss**

Der Europa- und Rechtsausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU bei Enthaltung der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Gegenstimme von der Fraktion der NPD empfohlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein zweites Gesetz zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes unverändert anzunehmen.

Außerdem hat der Europa- und Rechtsausschuss darauf hingewiesen, dass der Gesetzentwurf im Vorblatt unter Punkt D einen Hinweis auf die Notwendigkeit einer Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes enthält, die tatsächlich nicht mehr notwendig sei.

#### **2. Sozialausschuss**

Der Sozialausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und NPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE empfohlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein zweites Gesetz zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes unverändert anzunehmen.

Darüber hinaus hat der Sozialausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE empfohlen, in der im Anschluss an das Inkrafttreten der Gesetzesänderung anzupassenden Landes- und Kommunalwahlordnung eine Regelung zu schaffen, die sicherstellt, dass Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen Zugang zu einem Wahlraum im Wahlbereich erlangen können, um allen Wahlberechtigten, die an der Urnenwahl teilnehmen wollen, die Stimmabgabe zu ermöglichen.

### **III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Innenausschusses**

#### **1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung**

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen, allgemeinen Einschätzungen und Kritikpunkte der Anzuhörenden aus den mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen dargelegt.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat die Beibehaltung der Direktwahl der Landrätinnen und Landräte begrüßt und für den Todesfall eines Bewerbers zwischen Zulassung und Wahltag die Streichung von § 19 Absatz 4 Satz 2 angeregt, da es bereits vor dem Druck der Stimmzettel zu kostenintensiven Druckvorbereitungshandlungen komme, die berücksichtigt werden müssten. Um bei der Änderung in § 49 Absatz 2 bei einem Zusammentreffen von Landkreis- und Gemeindewahlen eine vollständige Anrechnung der ersparten Aufwendungen zu vermeiden, hat er eine Regelung befürwortet, wonach der Erstattungsbetrag lediglich um die Hälfte gekürzt werde. Wegen möglicher erhöhter Kosten im Zusammenhang mit einem Durchschneiden der Wahlbereichsgrenzen von Gemeinden durch die Wahlbereichsgrenzen der Landkreise in § 61 Absatz 3 Satz 5 hat er eine Regelung zur Kostenübernahme empfohlen.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat insbesondere auf die Schwierigkeiten vor Ort verwiesen, geeignete ehrenamtliche Wahlvorstände zu finden und auf die Möglichkeit, mit der geplanten Gesetzesänderung eine Erleichterung herbeizuführen. Unter Einbringung der Erfahrungen mit dem Standarderprobungsgesetz hat er für § 3 eine ergänzende Regelung vorgeschlagen, wonach bei alleiniger Durchführung von Bürgermeister- oder Landratswahlen die Vertretung die Wahlzeit auf 9.00 bis 17.00 Uhr verkürzen könne. Nach den Berichten der standarderprobungsbeteiligten Städte habe sich die Verkürzung der Wahlzeit bewährt. Die Wahlzeitverkürzung erleichtere die Arbeit der ehrenamtlichen Wahlvorstände und habe nur geringe Auswirkungen auf die Wahlbeteiligung. Die Zahl der Wähler, die trotz Ausschöpfung aller im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung stehenden Mittel nach 17.00 Uhr hätten abgewiesen werden müssen, bewege sich im einstelligen Bereich. Für § 12 hat er analog zu § 27 Absatz 5 Satz 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern angeregt, einen Anspruch auf Zeitausgleich gegenüber dem Arbeitgeber zu normieren, um der derzeitigen Ungleichbehandlung zwischen Angestellten bei den Landesbehörden und der Stadt Schwerin und sonstigen Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst und der Privatwirtschaft, entgegenzuwirken. Nicht bewährt habe sich die Erklärung zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat, wie sie in § 16 Absatz 8 geregelt sei. Bewerber, die erklärt hätten, das Mandat nicht antreten und ihr Amt fortführen zu wollen, seien dennoch gewählt worden.

Die Vorschrift wirke aber insoweit präventiv, als dass sie Bewerber, die diese Erklärung nicht abgeben wollten, abschrecke. Um Verwirrung bei der Stimmauszählung vorzubeugen, hat der Städte- und Gemeindetag empfohlen, in § 23 Absatz 3 Nummer 3 aufzunehmen, dass derjenige, der einen Wahlschein beantragt hat, durch Urnenwahl nur in einem anderen Wahlbezirk wählen dürfe. Eine Umgehung von § 63 Absatz 3 dadurch, dass Einzelne nicht für ihre Partei oder Wählergruppe bei den Bürgermeisterwahlen kandidierten, könne vermieden werden, indem für § 63 Absatz 3 ergänzend formuliert werde, dass in den ehrenamtlich verwalteten Gemeinden bei der Feststellung nach Satz 1, ob auf eine Partei oder Wählergruppe mehr als die Hälfte der Sitze entfallen sei, der Sitz der direkt gewählten Bürgermeisterin oder des direkt gewählten Bürgermeisters bei der Wählergruppe oder Partei zu berücksichtigen sei, von der sie oder er zur Bürgermeister-, Kreistags- oder Gemeindevertretungswahl am selben Tag vorgeschlagen worden sei. Eine klarstellende Regelung, wonach auch für Landtagswahlen ehrenamtliche Wahlhelfer gewonnen werden dürften, die selbst nur das Kommunalwahlrecht besitzen, hat er ebenfalls angeregt. Dies erweitere den Kreis geeigneter Wahlhelfer und setze ein positives Zeichen im Bereich Jugend und Politik. Problematisch sei, dass mit § 66 Absatz 4 den ehrenamtlichen Wahlausschussmitgliedern eine komplizierte beamtenrechtliche Prüfung abverlangt werde, die fachliche Kompetenz hierzu aber die Rechtsaufsichtsbehörde habe.

Rechtsanwalt Peter Kehl hat in seiner schriftlichen Stellungnahme die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen weitgehend begrüßt und diese ausdrücklich weitgehend empfohlen. Wegen des vorgesehenen neuen Absatzes 4 in § 19 hat er jedoch eine Zunahme ungültiger Stimmen, wenn der verstorbene Bewerber noch auf dem Stimmzettel zur Wahl steht, befürchtet. Kritisch hat er sich auch zu der Änderung in § 61 Absatz 3 Satz 4 und 5 geäußert, wonach zukünftig in Ausnahmefällen unter den Voraussetzungen des Satzes 5 die Wahlbereichsgrenzen der Landkreise selbige der Gemeinden durchschneiden dürften. Von dieser Möglichkeit solle zumindest nur restriktiv Gebrauch gemacht werden. Zur Problematik der Vereinbarkeit des Landes- und Kommunalwahlgesetzes mit der UN-Behindertenrechtskonvention hat er zunächst gelobt, dass nach einer empirischen Erhebung die barrierefreie Ausübung des Wahlrechtes an sich gegeben sei. Auch die Regelung in § 5 Nummer 2, wonach diejenigen vom Wahlrecht ausgeschlossen seien, für die zur Besorgung aller Angelegenheiten eine Betreuung bestellt sei, verstoße nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz in Artikel 3 des Grundgesetzes, welcher im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention auszulegen sei. Zwar liege eine Ungleichbehandlung vor, diese sei aber gerechtfertigt. Die Regelung verfolge mit der Funktionsfähigkeit des Parlaments einen legitimen Zweck und sei zur Erreichung dessen auch geeignet, indem Stimmen von Personen, die nicht im vollen Umfang entscheidungsfähig seien, unberücksichtigt blieben. Ein milderes Mittel zum Erreichen dieses Zweckes sei nicht ersichtlich, insbesondere könne nicht der Betreuer für den Betroffenen wählen. Schließlich stünde die Regelung aus § 5 Nummer 2 auch nicht in einem krassen Missverhältnis zu dem verfolgten Ziel, da sie an die Betreuung nach § 1896 Bürgerliches Gesetzbuch anknüpfe, welche nur in engen Ausnahmefällen als „letztes Mittel“ angeordnet werden dürfe. Änderungsbedarf vor dem Hintergrund der Regelungen zum internationalen Menschenrechtsschutz, insbesondere eine weitere Ausdehnung des Wahlrechtes auf Ausländer, habe er nicht gesehen. Rechtsanwalt Kehl hat sich ausdrücklich für eine klarstellende Regelung zur Wahlwerbung im Gesetz ausgesprochen, um dem verfassungsmäßigen Auftrag der politischen Parteien und dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Wählervereinigungen und Einzelbewerbern Rechnung zu tragen.

In einem einzufügenden § 21a solle für Parteien, Wählergruppen und Bewerber ein Anspruch auf Wahlsichtwerbung im öffentlichen Raum während einer Wahlkampfzeit von sechs Wochen normiert werden. Ferner solle bestimmt werden, dass Sondernutzungserlaubnisse gebührenfrei und nur mit Nebenbestimmungen erteilt werden dürften, die einem der in § 21a genannten Zwecke dienen.

## 2. Ergebnisse der Ausschussberatungen

Das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern hat erklärt, die in den Beratungen und Anhörungen des Innenausschusses kritisierte Wahlkreisaufteilung sei anhand der Vorgaben der Landesregierung erarbeitet worden und trage dem Spannungsbogen zwischen verfassungsrechtlichen Vorgaben und dem einhelligen Wunsch der Koalitionsfraktionen, so wenige Änderungen wie erforderlich vorzunehmen, Rechnung. Sie sei auf Basis politischer Entscheidungen und Meinungsbildungsprozesse unter anderem im Koalitionsausschuss zustande gekommen.

Die Fraktionen von SPD und CDU haben das strategische Wahlverhalten einiger Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Zusammenhang mit § 63 Absatz 3 Satz 3, im Zweifel nicht für ihre Partei oder Wählergruppe zu kandidieren oder bei konstitutiven Sitzungen der Gemeindevertretung gegen diese zu stimmen, allein um Mehrheitsverhältnisse zu beeinflussen, kritisch gesehen. Mit dem Gesetz müsse sichergestellt werden, dass das, was Bürgerinnen und Bürger gewählt haben, auch umgesetzt werde.

Die Fraktionen von SPD und DIE LINKE haben Bedenken hinsichtlich des Zuschnittes des Wahlkreises 13 und des Umstandes, dass die Hansestadt Stralsund Anteil an drei Wahlkreisen habe, geäußert. Dies stelle sowohl die Politik vor Ort als auch die Wahlbehörden vor Schwierigkeiten.

Die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben die Verkürzung der Öffnungszeiten der Wahllokale im Einzelfall vor dem Hintergrund abnehmender Wahlbeteiligung abgelehnt. Die verkürzten Öffnungszeiten im Rahmen des Standarderprobungsgesetzes hätten sich nicht bewährt.

Die Fraktion der SPD hat sich für die Aufnahme einer Regelung zur Wahlsichtwerbung im Gesetz ausgesprochen. Es bestünden Zweifel, ob mit der Änderung in § 66 Absatz 4 hinreichend dafür Sorge getragen sei, dass Bewerber, die nicht den Anforderungen des § 7 Beamtenstatusgesetz genügen, insbesondere die nicht die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, nicht zur Wahl zugelassen würden. Es ist ferner angeregt worden zu prüfen, ob die Wählbarkeitsbescheinigungen durch eine Prüfung der Wahlbehörden ersetzt werden könne. Hinsichtlich der durch den Städte- und Gemeindetag angeregten Aufnahme einer Regelung zum Zeitausgleich für alle ehrenamtlichen Wahlhelfer sei fraglich, ob diese Regelung nicht dem Grundsatz der Konnexität zuwiderlaufe.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat an der Regelung festgehalten, dass auch derjenige, der einen Wahlschein beantragt hat, per Urnenwahl im eigenen Wahllokal wählen könne. Soweit dies zu Verwirrungen bei der Stimmauszählung führe, könne dem auch durch die Gestaltung der Formulare für die Auszählung Rechnung getragen werden.

### **3. Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Zu Artikel 1**

##### **Zu Nummer 1 des Gesetzentwurfes**

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in Nummer 1 des Gesetzentwurfes nach Buchstabe a folgenden Buchstabe b einzufügen und den bisherigen Buchstaben b als Buchstaben c vorzusehen:

„b) Nach der Angabe zu § 21 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 21a Wahlsichtwerbung“.

Zur Begründung haben die Fraktionen der SPD und der CDU darauf hingewiesen, dass dies eine Folgeänderung zur beantragten Einfügung eines neuen § 21a sei.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der NPD angenommen.

Der Ausschuss hat der so geänderten Nummer 1 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimme der Fraktion der NPD zugestimmt.

##### **Zu den Nummern 2 bis 5 des Gesetzentwurfes**

Der Ausschuss hat den unveränderten Nummern 2 bis 5 des Gesetzentwurfes mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Gegenstimme der Fraktion der NPD zugestimmt.

##### **Zu Nummer 6 (neu)**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte entsprechend der Anregung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. beantragt, nach Nummer 5 folgende Nummer 6 einzufügen und die bisherigen Nummern 6 bis 34 als Nummern 7 bis 35 vorzusehen:

„6. In § 11 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort ‚Wahlberechtigten‘ die Angabe ‚nach § 4 Absatz 2‘ eingefügt.“

Zur Begründung hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf die entsprechende Anregung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. verwiesen. Die Änderung ermögliche den zur Kommunalwahl Wahlberechtigten unter 18 Jahren, zukünftig auch in Wahlvorständen zur Landtagswahl mitzuwirken und könne Jugendliche frühzeitig in die freiheitlich demokratische Grundordnung einbinden.

Die Fraktion der SPD hat sich wegen der Bedeutung des Amtes der Wahlvorstände gegen eine entsprechende Regelung ausgesprochen. Es solle bei einem Gleichklang des Zugangsalters zur Wahl wie zum Wahlvorstand bleiben.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD abgelehnt.

#### **Zu den Nummern 6 bis 9 des Gesetzentwurfes**

Der Ausschuss hat den unveränderten Nummern 6 bis 9 des Gesetzentwurfes mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Gegenstimme der Fraktion der NPD zugestimmt.

#### **Zur Einfügung einer neuen Nummer 10 nach Nummer 9 des Gesetzentwurfes**

Die Fraktionen der SPD und CDU hatten beantragt, nach Nummer 9 folgende Nummer 10 einzufügen und die bisherigen Nummern 10 bis 34 als Nummern 11 bis 35 vorzusehen:

„10. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

#### **§ 21a Wahlsichtwerbung**

- (1) Den Wahlvorschlagsträgern, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes an Wahlen teilnehmen, ist für den Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltag in angemessener Weise die Durchführung von Wahlsichtwerbung in öffentlichen Verkehrsräumen der Gemeinden zu ermöglichen.
- (2) Über einen Antrag auf Genehmigung von Wahlsichtwerbung hat die Gemeinde innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zu entscheiden. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist versagt wird.
- (3) Nebenbestimmungen zu Sondernutzungserlaubnissen nach den Vorschriften des Straßen- und Wegerechtes sind nur zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, zur Wahrung des Ortsbildes, zur Vermeidung von Beschädigungen und Verschmutzungen des Straßenraumes sowie zur Wahrung der Chancengleichheit zulässig. Anträge auf Sondernutzungserlaubnis können abgelehnt werden, wenn der Inhalt oder die Gestaltung der Wahlsichtwerbung gegen Strafgesetze oder gegen die Verfassung verstößt.
- (4) Sonstige landes- und bundesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“

Zur Begründung haben die Fraktionen der SPD und der CDU darauf hingewiesen, dass diese Änderung der Sicherung einer angemessenen Wahlwerbung durch Plakate diene und inhaltlich dem Anliegen aus der schriftlichen Stellungnahme des Rechtsanwalts Peter Kehl entspreche. Mit der Formulierung „in öffentlichen Verkehrsräumen“ an Stelle „im öffentlichen Raum“ in § 21a Absatz 1 solle entsprechend eines Hinweises der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN anhand eines Formulierungsvorschlages des Ministeriums für Inneres und Sport präzisiert werden, dass Wahlsichtwerbung in Amtsstuben, Schulen und ähnlichen öffentlichen Räumen auch weiterhin ausgeschlossen bleiben soll. Entgegen den Bedenken der Fraktion DIE LINKE stehe dem vorgesehenen § 21a das Satzungsrecht der Kommunen nicht entgegen. Vielmehr trage die Vorschrift dem verfassungsmäßigen Auftrag der politischen Parteien Rechnung und verhindere, dass genehmigungsfähige Wahlsichtwerbung durch die Untätigkeit der Gemeinden oder überzogene Auflagen verhindert werde.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag und damit die Einfügung einer neuen Nummer 10 zu § 21a LKWG mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der NPD angenommen.

#### **Zu den Nummern 10 bis 14 des Gesetzentwurfes**

Der Ausschuss hat den inhaltlich unveränderten Nummern 10 bis 14 des Gesetzentwurfes (neu: Nummern 11 bis 15) mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Gegenstimme der Fraktion der NPD zugestimmt.

#### **Zur Einfügung einer neuen Nummer 15 nach Nummer 14 des Gesetzentwurfes**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, nach Nummer 14 folgende neue Nummer 15 einzufügen:

„15. § 29 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird der folgende neue Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Gemeindegewahlbehörde stellt sicher, dass Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung Zugang zu einem Wahlraum im Wahlbereich erlangen können.““

Die bisherigen Nummern 15 bis 34 werden Nummern 16 bis 35.

Zur Begründung hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausgeführt, dass dieser Antrag wortgleich dem Antrag der Fraktionen von SPD und CDU im Sozialausschuss entspreche, der zurückgezogen worden sei. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN teile die dort genannte Begründung der Fraktionen der SPD und der CDU, dass eine entsprechende Regelung im Landes- und Kommunalwahlgesetz aufzunehmen sei, um Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung die Stimmabgabe in einem Wahlraum im jeweiligen Wahlbereich zu ermöglichen. Nur bei einer gesetzlichen Regelung greife die Erstattungspflicht des Landes für Mehrkosten nach dem Konnexitätsprinzip. Bei der nun von den Koalitionsfraktionen vorgesehenen Regelung durch die Landes- und Kommunalwahlordnung hingegen gebe es keinen rechtlichen Anspruch der Kommunen.

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben darauf verwiesen, dass die Regelung der Ausgestaltung der Wahlräume rechtstechnisch auf der Ebene der Rechtsverordnung anzusiedeln sei. Die Landes- und Kommunalwahlordnung ergehe aufgrund eines Gesetzes, sodass auch insoweit das Konnexitätsprinzip greife.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich bei mit den Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD abgelehnt.

#### **Zu den Nummern 15 bis 27 des Gesetzentwurfes**

Der Ausschuss hat den inhaltlich unveränderten Nummern 15 bis 27 des Gesetzentwurfes (neu: Nummern 16 bis 28) mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Gegenstimme der Fraktion der NPD zugestimmt.

#### **Zu Nummer 28 des Gesetzentwurfes**

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, die bisherige Nummer 28 als Nummer 29 wie folgt zu fassen:

„29. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter ‚Bürgermeister- oder Gemeindevertretungswahl‘ durch die Wörter ‚Bürgermeister-, Kreistags- oder Gemeindevertretungswahl für den gleichen Wahltag‘ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird nach dem Wort ‚unbesetzt‘ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: ‚soweit nicht § 44 Absatz 5 anzuwenden ist.‘“

Zur Begründung haben die Fraktionen der SPD und der CDU auf einen entsprechenden Vorschlag des Städte- und Gemeindetages verwiesen. Damit solle die Umgehung der geltenden gesetzlichen Regelung zur Anrechnung des Mandats des ehrenamtlichen Bürgermeisters auf die Sitzverteilung unterbunden werden.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD angenommen.

#### **Zu den Nummern 29 bis 34 des Gesetzentwurfes**

Der Ausschuss hat den inhaltlich unveränderten Nummern 29 bis 34 des Gesetzentwurfes (neu: Nummern 30 bis 35) mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Gegenstimme der Fraktion der NPD zugestimmt.

**Zu Artikel 2**

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 2 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Gegenstimme der Fraktion der NPD zugestimmt.

**Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Ausschuss hat dem so geänderten Gesetzentwurf insgesamt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

**Zu den EntschlieÙungen zum Gesetzentwurf**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte ergänzend beantragt, folgende EntschlieÙung zur Vermeidung von Interessenkollisionen anzunehmen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag im Zusammenhang mit der nächsten Kommunalverfassungsnovelle einen Gesetzentwurf vorzulegen, der unerwünschte Interessenskollisionen zwischen Amt und Mandat insbesondere dadurch zu vermeiden sucht, dass die hauptamtlichen Bürgermeister der zu einem Landkreis gehörenden Gemeinden nicht mehr zugleich Kreistagsmitglieder sein können.“

Zur Begründung hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf die Interessenkollisionen hingewiesen, denen Bürgermeister als Kreistagsmitglieder ausgesetzt seien.

Der Ausschuss hat diesen EntschlieÙungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte ergänzend des Weiteren beantragt, folgende EntschlieÙung zur Wahrnehmung politischer Rechte durch Menschen mit Behinderungen anzunehmen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag im Zusammenhang mit der nächsten Novellierung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes einen Gesetzentwurf vorzulegen, der gewährleistet, dass Menschen mit Behinderungen ihre politischen Rechte, insbesondere das Wahlrecht, gleichberechtigt mit anderen wahrnehmen können.“

Zur Begründung hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN daran erinnert, dass geltendes Recht die von Betreuung betroffenen Bürger von den Wahlen ausschlieÙe. Das stehe im Widerspruch zu der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen.

Der Ausschuss hat diesen EntschlieÙungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, dem Landtag die Annahme folgender Entschließung zu empfehlen:

„Der Landtag empfiehlt der Landesregierung, in der im Anschluss an das Inkrafttreten der Gesetzesänderung anzupassenden Landes- und Kommunalwahlordnung eine Regelung zu schaffen, die sicherstellt, dass Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen einen Zugang zu einem Wahlraum im Wahlbereich erlangen können. Damit soll allen Wahlberechtigten, die an der Urnenwahl teilnehmen wollen, die Stimmabgabe ermöglicht werden.“

Der Ausschuss hat diesen Entschließungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Schwerin, den 27. November 2014

**Marc Reinhardt**  
Berichterstatter